

Eine eklatante Widerlegung [Fortsetzung]

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **3 (1911)**

Heft 2

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-349785>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Fortkommen masslos geschädigt wurden. Eine vom Unterrichtsminister v. Altenstein veranlasste Umfrage ergab erschreckende Zustände. Im Bezirk Düsseldorf arbeiteten 3300 Kinder in der Textilindustrie, davon ein Teil in Nachtschichten, „Bleiche Gesichter, matte und entzündete Augen, aufgedunsene Backen, geschwollene Lippen und Nasenflügel, Drüsenanschwellungen, Hautausschläge und asthmatische Zufälle“ — das ist das Bild, das von diesen Kindern entworfen wurde. In Köln wurden Kinder von 5 Jahren in Textilfabriken, Hut- und Porzellanfabriken beschäftigt, im Bezirk Koblenz in Tabakfabriken, im Bezirk Trier sogar in Glashütten, Eisen- und Stahlwerken. Der Magistrat von Luckenwalde berichtete: „Die Kinder wachsen im sittlichen Verderben auf. So wird der Staat und seine Mitglieder solcher Bürger und Bürgerinnen sich schwerlich zu erfreuen haben, deren Geist in der Kindheit schon erdrückt, deren besseres sittliches und religiöses Gefühl schon im Keim vergiftet wurde.“

Gleichwohl geschah nichts zum Schutze der Kinder, 1827 begnügte sich der Minister v. Altenstein, eine strenge Durchführung des Schulbesuches zu fordern; wo aber Ueberanstrengung der Kinder nicht zu besorgen sei, könne Dispensation vom Unterricht gestattet werden. Dabei wäre es vielleicht geblieben, wenn nicht im folgenden Jahre die Militärbehörden entdeckt hätten, dass die Fabrikgegenden ausserstande seien, ihr Rekrutenkontingent zu liefern. Dies veranlasste eine königliche Kabinettsorder, die Frage aufzurollen, wie weit zu diesem Uebelstande die nächtliche Kinderarbeit in Fabriken beigetragen habe. Die nächste Frage war ein Kabinettsstreit zwischen dem Minister des Innern und dem des Unterrichts, wobei ersterer allen Ernstes die Schuld auf die übertriebenen Anforderungen der Schule (!) schob und eine Herabsetzung des Unterrichts verlangte. Infolge dieser Meinungsverschiedenheiten geschah wieder ein volles Jahrzehnt nichts, bis 1837 der Selbstmordversuch einer jugendlichen Fabrikarbeiterin in Barmen das öffentliche Gewissen weckte und das Verlangen nach Schutzgesetzen auslöste. Der Fabrikant Schuchardt-Barmen setzte im rheinischen Provinziallandtage eine Adresse an den König durch, in der ein formuliertes Schutzgesetz beantragt wurde. Endlich 1839 bequeme sich die Regierung zum Erlass eines Regulativs, das die regelmässige Arbeit in Berg-, Hütten- und Pochwerken, sowie Fabriken vor dem 9. Jahre verbot, die Zulassung zu solcher Arbeit vor dem 16. Jahre von einem dreijährigen, eventuell durch Fabrikschulen zu ersetzenden Unterricht abhängig machte, sowie bis zu diesem Alter die Arbeitsdauer auf 10 Stunden beschränkte, die Nachtarbeit zwischen 9—5 verbot, die Pausen regelte und die Führung einer Liste der Jugendlichen anordnete, aber die Kontrolle völlig vergass! Infolgedessen blieb das Gesetz ohne Wirkung. Ergebnislos blieb auch die 1849 geschaffene Inspektion, bestehend aus Handwerkern, Fabrikanten, Kaufleuten, Gesellen und Fabrikarbeitern unter dem Namen „Gewerbe-Inspektor“ angestellt; ein gleiches wurde von anderen Bezirken verlangt. Alle diese Erfahrungen führten 1853 zur Revision des Regulativs, bei der das Beschäftigungsverbot bis zum 10. Jahre und von 1855 ab bis zum 12. Jahre ausgedehnt, die Arbeitsdauer bis zum 14. Jahre auf 6 Stunden reduziert, die Nachtarbeit zwischen 8 $\frac{1}{2}$ und 5 $\frac{1}{2}$ Uhr verboten und Arbeitsbücher eingeführt wurden. Der bedeutsamste Fortschritt war die Anstellung von Fabrikinspektoren, zunächst für die Bezirke Arnberg, Düsseldorf und Aachen, Wohl dem Drängen der Fabrikanten nachgebend, zog die Regierung 1862 den Arnberger Posten ein. 1867 wurde das Gesetz auf die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau und durch die Gewerbeordnung 1899 auf den Norddeutschen Bund ausgedehnt.

In Bayern wurde 1840 der Anfang mit dem Verbot der Arbeit von Kindern unter 9 Jahren in Fabriken, sowie der Nachtarbeit für Jugendliche bis zum 12. Jahre gemacht. 1854 wurde das Schutzzalter auf das 10. Jahr erweitert und für Jugendliche der Neunstundentag festgesetzt.

Sachsen trat erst 1861 in die Reihe der Arbeiterschutzstaaten ein mit einem Kinderarbeitsverbot vor dem 10. Jahre, das 1865 auf das 12. Jahr erweitert wurde, und mit dem Zehnstudentag für Kinder unter 14 Jahren.

In Württemberg und Baden galten lediglich Gesetze zur Regelung des Schulbesuchs

So lagen die Dinge, als 1869 die Gewerbeordnung für Norddeutschland in Kraft trat und 1871 bis 1873 auf das Reich ausgedehnt wurde. Sie verbot die Kinderarbeit in Fabriken bis zum 12. Jahre, beschränkte die tägliche Arbeitsdauer für Kinder bis 14 Jahren auf 6 Stunden, für Jugendliche bis 16 Jahren auf 10 Stunden und verbot die Nachtarbeit zwischen 8 $\frac{1}{2}$ bis 5 $\frac{1}{2}$ Uhr. Eine 1874/75 veranstaltete Enquête ergab die Reformbedürftigkeit dieser Bestimmungen und veranlasste die Gewerbeordnung von 1878, die der Regierung die Befugnis gab, die Arbeit von Kindern, Jugendlichen und Frauen aus Rücksicht der körperlichen Sicherheit, Gesundheit und Sittlichkeit zu regeln, den Fabrikarbeiterschutz auf Werften, Hüttenwerke und Bauhöfe ausdehnte und vor allem die Fabrikinspektion für das ganze Reichsgebiet obligatorisch einführte.

Wir müssen aber zur Schweiz zurückkehren, nachdem wir festgestellt haben, dass die ersten Fabrikgesetze im Auslande erlassen wurden und die für deren Entstehung massgebenden Ursachen eigentlich mit den Interessen der Arbeiterklasse herzlich wenig zu tun hatten. Es ist daher auch sehr begreiflich, wenn überall mit der Ausführung des gesetzlichen Arbeiterschutzes so schmäbliche Schindluderei getrieben wurde wie es übereinstimmend in England, in Frankreich und in Deutschland und, wie wir später sehen, auch in der Schweiz konstatiert wurde. Der bürgerliche Staat vermag eben am wirksamsten nur die wirtschaftlich Starken zu schützen.

(Fortsetzung folgt.)



Eine eklatante Widerlegung.

II.

Interessant, wenn auch nicht neu, sind die Ausführungen der « Arbeitgeberzeitung » über die *wirtschaftlichen Ursachen der Teuerung*. In Nr. 53 (vom 31. Dezember 1910) des genannten Blattes steht unter anderem folgendes hierüber:

«Das Fleisch, die Milch und deren Produkte stehen heute im Preise sehr hoch. Zwar haben die Jahre um 1870 herum ähnliche Preise aufzuweisen; immerhin werden auch jene von dem gegenwärtigen Niveau übertroffen. Aber gerade die genannten Produkte sind weniger der Spekulation ausgesetzt, da sie sich nicht aufstapeln lassen. Die Ursache ihrer Verteuerung kann deshalb nicht in den monopolistischen Bestrebungen des spekulativen Wirtschaftslebens zu suchen sein, sondern in andern Umständen.

Mit der Hebung der Lebenshaltung der untern Volksschichten, die auch von sozialdemokratischer Seite zugegeben wird, ist der Fleischkonsum gewachsen. Dazu

kam noch die rasche Zunahme der Bevölkerung. Der Steigerung des Konsums vermochte die Produktion nicht mehr zu folgen. Stark bevölkerte Länder wie die Schweiz sind schon längst nicht mehr imstande, ihren Bedarf an Fleisch selber zu decken usw.»

Gerade die zuletzt erwähnte Tatsache, die übrigens in der Schweiz nicht nur für das Fleisch, sondern ziemlich für die gesamte Lebensmittelversorgung gelten kann, ist ein treffender Beweis dafür, dass es sogar auch ohne die Möglichkeit, die Lebensmittel längere Zeit aufzubewahren, hier sehr leicht ist, mit Grund und Boden, mit der Viehware und mit den elementarsten Lebensmitteln Spekulation, ja direkt Wucher zu treiben, wenn obendrein die Zufuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse zum inländischen Markt gehörig erschwert wird. Dass in dieser Richtung vom Bauernbund mit Hilfe des staatlichen Zollschutzes und des Lebensmittelpolizeigesetzes sehr wirksame Schritte unternommen wurden, die heute durch das Kunstweinverbot eine weitere Ergänzung erfahren sollen, wird die «Arbeitgeberzeitung» im Ernst nicht bestreiten wollen.

Aber auch die Behauptung, man könne Fleisch, Eier oder Milch oder andere Lebensmittel nicht aufspeichern, ist unrichtig.

Man scheint in der Redaktionsstube der «Arbeitgeberin» von der Aussenwelt ordentlich abgesperrt zu sein. Andernfalls müsste man auch dort von kondensierter oder sterilisierter Milch, von gefrorenem Fleisch und Fleisch-, Gemüse- und Fruchtkonserven, von Kisteneiern und dergleichen Dingen schon gehört haben.

Auch die stets zunehmende Ausfuhr von Nestléprodukten, Schokolade, Käse usw. aus der Schweiz müsste unsern Kritikern bekannt sein. Ohne auf dem Gebiet der Volkswirtschaft besonders beschlagen zu sein, vermag jeder denkfähige Mensch aus den angedeuteten Tatsachen sicher die Tendenz wahrzunehmen, die sich in unserer landwirtschaftlichen Produktion stets stärker geltend macht und dahin geht, eine *Spezialisierung* herbeizuführen, die diesem Produktionszweig mehr und mehr den Charakter einer Exportindustrie verleiht, ohne an der Technik der landwirtschaftlichen Produktion viel zu ändern.

Wenn die landwirtschaftlichen Produkte der Schweiz, Milch, Käse, Viehware usw., auf dem internationalen Weltmarkt sich eines besondern Rufes erfreuen und dort Liebhaberpreise erzielen können, so mögen wir das den Bauern durchaus gönnen. Doch müssen wir uns aus Leibeskraften dagegen wehren, wenn man einerseits die Unterschiede zwischen Angebot und Nachfrage an Lebensmitteln im Land, die dazu benützt werden, die Preise hochzutreiben, als natürliche Ursache der Teuerung erklärt und durch künstliche Fernhaltung der vielleicht geringer qualifizierten, aber dank einer rationelleren Produktionsmethode billi-

gern Lebensmittel des Auslandes die bezeichneten Differenzen noch steigert. Wir müssen uns dagegen wehren, wenn uns durch Zölle und direkte Steuern die Lebenshaltung verteuert wird, um andererseits einer Gruppe von Produzenten, deren Erzeugnisse in wachsender Masse ins Ausland wandern, jedes Jahr etliche Millionen zu schenken. *Dies um so mehr, als die Kleinbauern, die die Subventionen am nötigsten hätten, am wenigsten davon zu sehen bekommen.*

Was nun die hohen Lebensmittelpreise, die anfangs der siebziger Jahre bestanden, anbetrifft, so dürfte der Hinweis auf die damalige Kriegszeit genügen, um diese Erscheinung zu erklären.

Jedenfalls ist die gegenwärtige Situation eine wesentlich andere und beweist die Andeutung gar nichts gegen unsere Ausführungen.

Im dritten Artikel finden wir über die *Steigerung der Mietpreise*, respektive deren Ursachen unter anderem folgendes:

«Eine ähnliche, fast ununterbrochene Steigerung wie die Preise der bisher besprochenen Lebensmittel haben die Mietpreise der Wohnungen erfahren. Auch hier ist es in erster Linie die durch die Konzentrierung grosser Volksmassen in den Städten erzeugte lebhafte Nachfrage nach Wohnungen innerhalb eines engbegrenzten Raumes, was den Miet- und Kaufwert der Häuser und damit des städtischen Grund und Bodens in die Höhe trieb. Das ist aber auch da nicht der einzige Grund. Wer in wenig besiedelter Gegend auf wohlfeilem Boden sich ein Haus baut, wird immer noch bedeutend mehr dafür aufzuwenden haben, als vor einigen Jahrzehnten. Das Baumaterial und die Löhne der Bauhandwerker sind dermassen gestiegen, dass trotz technischer Verbesserungen an dem Material und der Konstruktion die Baukosten sich heute höher stellen als je.

Damit kommen wir auf ein Moment, das nicht nur bei den Mietpreisen, sondern auch bei den Kosten der vorher besprochenen Naturprodukte, überhaupt aller Gebrauchsgegenstände, eine wichtige Rolle spielt. Die Arbeitslöhne sind seit Ende des letzten Jahrhunderts gewaltig gestiegen, einmal absolut, noch mehr aber relativ, d. h. im Verhältnis zur Leistung. Heute verdient ein Arbeiter pro Tag bedeutend mehr als auch nur vor zehn Jahren; seine Tagesleistung hat aber — bei gleichbleibender Arbeitsmethode — infolge der wiederholten Verkürzung der Arbeitszeit und der von den sozialdemokratischen Gewerkschaften inspirierten künstlichen Zurückhaltung der Arbeitsleistung, abgenommen. Diese entgegengesetzte Veränderung von Arbeitslohn und Arbeitsleistung, welche gerade bei den Bauarbeitern in hohem Masse zu konstatieren ist, muss notwendigerweise die Erstellungskosten und damit den Verkaufspreis des Arbeitsproduktes steigern, da es dem Unternehmer in den wenigsten Fällen gelingen dürfte, diese Verschlechterung der Produktionsbedingungen durch Verbesserung der Arbeitsmethode auszugleichen.

Was soll das heissen?

Die Konzentrierung grosser Volksmassen in den Städten trieb den Preis des Bodens und der Häuser in die Höhe!

Das kommt praktisch auf das heraus, was wir in der kritisierten Schrift als Wucher und Spekulation der Grund- und Häuserbesitzer bezeichneten. Diese Herren gelangen durch den Andrang

der Bevölkerung in eine Monopolstellung, die sie ausgiebig benützen, um regelrechte Raubzüge auf die wehrlose Masse des Mieterpublikums zu unternehmen.

Dass die Form, in der diese Herrschaften ihre Beute eintreiben, nicht die gleiche ist, wie die der plündernden Raubritter im Mittelalter, ändert daran nichts, dass die wirtschaftlich Schwachen durch die bezeichneten Manipulationen elendiglich ausgebeutet werden, ohne andererseits ein ausreichendes Entgelt dafür zu finden. Beweise für das alles haben wir ziemlich viele geboten, wenn das nicht langen sollte, sind noch welche auf Lager.

Um so niederträchtiger ist das systematische, krampfhafte Bemühen, die Lohnarbeiter, die ihr Löhnlein wahrlich schwer genug verdienen müssen, in der öffentlichen Meinung als Hauptsache der Steigerung der Wohnungspreise erscheinen zu lassen. Die Tatsache, dass die Lohnsteigerungen erstens sehr ungleich, je nach der besonderen Qualifikation der betreffenden Arbeiter, erfolgten und häufig durch Vergebung der Arbeiten in Akkord oder durch Herabsetzen der Löhne während der schlechten Jahreszeit, endlich durch sukzessiven Wechsel des Arbeiterpersonals zum grössten Teil bald wieder illusorisch gemacht werden, können die Herren, die die « Arbeitgeberzeitung » zusammenleimen, kaum ignorieren. Ebenso dürfte diesen bekannt sein, dass die Steigerungen der Arbeitslöhne im Baugewerbe verschwindende Beträge ausmachen gegenüber den Summen, die die einzelnen Grundbesitzer und die Häuserbesitzer auf Kosten der Mieter einheimsen.

Wenn beispielsweise während dem Bau eines Wohnhauses am gleichen Ort Lohnbewegungen stattfinden, so können durch Gewährung von Lohnerhöhungen, sogar wenn solche allen am Bau beschäftigten Arbeitern in gleicher Weise gewährt würden, dessen Erstellungskosten um 2 bis 3 Prozent, wenn die Lohnerhöhung 8 bis 10 Prozent, oder etwa 5 Prozent betragen, wenn die während der Erstellung gewährten Lohnaufbesserungen 12 bis 15 Prozent ausmachen würden. Diese Steigerung würde somit bei einem mittelgrossen städtischen Wohnhaus, dessen Wert auf etwa 130,000 bis 150,000 Franken geschätzt wird, zirka 3000 bis 4000 Franken (den Anteil der Lohnsteigerung, die in den Materialkosten enthalten ist, inbegriffen) ausmachen. Diese Summe verschwindet gegenüber den 5000, 10,000 oder mehr Franken, die die Herren Grundbesitzer oder Häuserbesitzer nahezu bei jeder Handänderung mühelos einstreichen. Ferner kommt die durch Lohnaufbesserungen verursachte Steigerung der Erstellungskosten für den gleichen Bau nur einmal in Rechnung, die ungleich hohen Gewinne der Häuser- und Bodenspekulanten, die Steigerung der Mietzinse kön-

nen dagegen je nach den Konjunkturen häufig wiederholt werden.

Diese Unterschiede treten namentlich bei der Steigerung der Preise und der Mietzinse in ältern Quartieren und für solche Häuser, die lange vor dem Eintritt der Lohnbewegungen der Bauarbeiter erstellt wurden, deren Herstellungskosten gar nicht, deren Unterhaltskosten nur in geringem Masse von den Lohnsteigerungen berührt werden, deutlich zutage.

Wenn die « Arbeitgeberzeitung » das bestreitet, so tut sie es wider besseres Wissen, um die durch die Notlage der Arbeiter unvermeidlichen Lohnkämpfe in den Augen des grossen Publikums zu diskreditieren.

Was dagegen die « Arbeitgeberin » von der Reduktion der Arbeitsleistung behauptet, dafür ist sie alle Beweise schuldig geblieben. Solange sie nicht einmal den Versuch eines Beweises hierfür wagt, können wir auch diesen Einwand nicht gelten lassen.

Im gleichen Kapitel, weiter unten, wird dagegen wieder zugegeben, dass die amerikanische und englische Industrie dank der billigen Rohstoffe zufolge der Konzentrierung der Industrie, *wohl auch zufolge höherer Tüchtigkeit der Arbeiter ihre Produkte billiger liefern könne als die des europäischen Kontinents.*

Das habe mit der Lohnfrage nichts zu tun. Sagen Sie mal, lieber Redakteur, waren Sie im vollen Besitz Ihrer Geisteskraft, als Sie diese Argumentation wider uns losliessen?

Damit ist doch nur bewiesen, was wir selber behaupten, nämlich, dass die Arbeitslöhne *keineswegs ausschlaggebend* seien für die Preisschwankungen der Rohstoffe, der industriellen Halb- oder Fertigfabrikate.

Genau dasselbe gilt, wenn die « Arbeitgeberzeitung » an anderer Stelle erklärt, die wenig industriellen Orte, bei denen zufällig eine stärkere Steigerung der Lebensmittelpreise konstatiert wurde als bei manchen Industrieorten, seien in der Preisbewegung zurückgeblieben und hätten mit dem intensiver werdenden Gütertausch die Preisdifferenz in rascher Folge nachgeholt.

Das mag durchaus zutreffen. Jedenfalls sehen wir aus alledem, dass die Preissteigerungen auf Lebensmitteln wie auf Rohstoffen und Wohnungen, das heisst, dass die Teuerung sich durchsetzt überall, wo die Verhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage dies ermöglichen, *unabhängig der Lohnbewegungen der Arbeiter*, so weit oder so hoch wie irgend möglich.

Dagegen sind wir der Meinung, dass die Lohnfrage mit der Arbeitstüchtigkeit sogar sehr viel zu tun hat.

Soweit den qualifizierten Arbeitern noch Spielraum bleibt, ihre Arbeitsstätte selber zu wäh-

len, werden sie sicher die Orte oder Etablissements, die bessere Löhne zahlen, denen, die schlechtere Löhne zahlen, vorziehen.

Tatsächlich findet man ja heute noch in der Regel die tüchtigsten Arbeiter in den Orten oder Etablissements, die die günstigsten Arbeitsbedingungen gewähren.

Darüber mehr bei einer andern Gelegenheit.

(Schluss folgt.)



Tabakbau und Tabakverarbeitung in der Schweiz.

Das Aufkommen des Tabakgenusses und in seinem Gefolge des Tabakbaues und der Tabakfabrikation in Europa wird auf die Entdeckung Amerikas zu Ende des 15. Jahrhunderts und auf den bald darauf stattfindenden Import amerikanischer Tabake zurückgeführt. Bei den seefahrenden Völkern war der Tabak als Genussmittel bereits in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts stark im Schwunge.

Wann und wo zum ersten Male in der Schweiz der Tabak angepflanzt worden ist, darüber ist uns nichts Genaues überliefert worden. Die erste Nachricht über die Tabakkultur in der Schweiz stammt aus dem Jahre 1565. Anfangs überwog die Verwendung des Tabaks zu Heilzwecken. Bald wurde dieses Kraut als Universalheilmittel gegen alle möglichen Uebel angepriesen und verwendet. Gegen diese missbräuchliche Verwendung des Tabaks erhoben sich aber die Kritiken von Männern der Wissenschaft, im Bunde mit Hütern der Moral und der öffentlichen Ordnung, der Polizei. Insbesondere wurde dem Tabakrauchen der Krieg erklärt. So berichtet Tillier in seiner « Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern », dass die « an sich wohl nicht sehr löbliche Gewohnheit des Tabakrauchens oder Tabaktrinkens, wie man es damals nannte », sich nicht ohne harten Widerstand von seiten der Obrigkeit im bernischen Gebiete einschleichen konnte. Sobald man ihre Verbreitung zu Stadt und Land unter beiden Geschlechtern bemerkte, bedrohte man sie als gefährlich und nachteilig sowohl auf die Geisteskräfte als die Gesundheit des Menschen einwirkend, mit Strafen, und gestattete sie nur als verordnete Arznei. Endlich aber wurde der Unwille der Regierung so heftig, dass man allen Gebrauch des Tabaks im bernischen Gebiete bei 50 Pfunden Busse untersagte und die Gastgeber darüber in ein eidliches Gelübde aufnahm. Der Tabak sollte sogar durch einen Weibel auf einem Platze öffentlich verbrannt und die Pfeifen zerbrochen werden. Alle Einfuhr wurde streng verboten, und ein Bote oder Fussgänger, bei dem man Tabak fand, je

nach Umständen mit dem Schallenwerk oder der Trülle bestraft. Zur Ausführung dieser strengen Verordnung setzte man, wie für die Religionsangelegenheit, einen Ausschuss nieder, und als ein angesehener Bürger sich weigerte, sich den Verfügungen dieses Ausschusses zu unterziehen, beschloss der Rat, ihn einige Monate lang bei spärlicher Kost und auf eigene Kosten in das sogenannte Waisenhaus einsperren zu lassen, bis er gehorchen gelernt haben und insonderheit sich des Tabaks zu enthalten versprechen würde. Auch das Tabakmandat von 1693 lautete noch sehr streng. Einige Jahre später hingegen fing man an, mildere Wege einzuschlagen und beschränkte sich auf Bussen und Gefangenschaft.

Im Jahre 1643 verweigerte Basels Rat dem Tabakmacher Mongin Piergot aus Dammartin (Lothringen) das Bürgerrecht, « weil man dieses Handwerk allhie ganz nicht bedarf ». 1670 waren in Basel Tabakmanufakturen in Betrieb. Um dieselbe Zeit wurde in Kleinhüningen, bei Sissach und in Witisburg Tabak gepflanzt. Ein im Juli 1685 erlassenes Anbauverbot konnte nicht aufrecht erhalten werden.

Der Schleichhandel, welcher sowohl auf bernischem als auf französischem Gebiete mit Tabak getrieben wurde, veranlassten in den letzten Monaten des Jahres 1732 eine in verschiedenen Rücksichten bedenkliche Anhäufung französischer Truppen an der schweizerischen Grenze und besonders in Gex, welche Bern durch strenges Verbot jenes Schleichhandels zu verhindern suchte.

Soweit die Ueberlieferungen reichen, hat die *Tabakkultur* zuerst in dem fruchtbaren Schwemmsandboden der Broye, im alten Kulturland der *Waadt* und *Freiburgs* Fuss gefasst. Bern, unter dessen Oberhoheit sich damals die *Waadt* — Ende des 17. Jahrhunderts — befand, begünstigte, wie aus obigen Verordnungen zu ersehen ist, den Tabakbau nicht, sondern seine Obrigkeit suchte ihn nach Möglichkeit zu bekämpfen, wie dies in ganz Europa geschah.

Im Jahre 1661 setzte Bern eine Aufsichtskommission, das « Tabakgericht », ein, und erliess eine Polizeiverordnung in zehn Geboten, die das Rauchen verbot. Zur besseren Verwirklichung und Durchführung der Verbotspolitik schloss Bern 1671 mit Zürich, Luzern, Unterwalden, Freiburg und Solothurn ein Konkordat. Aber auch diese Massnahmen erreichten das erwünschte Ziel nicht, ebensowenig wie die eidgenössischen und die innerkantonalen Bemühungen zur Beseitigung des « Unfugs ».

Wenige Jahrzehnte später, zu Anfang des 18. Jahrhunderts, hatte das Berner Tabakgericht die Kultur und Fabrikation des Tabaks zu überwachen und den Zehnten davon zu erheben.